

- b) in diesem Zeitraum mindestens sechs Übungsarbeiten, die halbjährlich vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet,
- c) eine sechswöchige Tätigkeit auf einer Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik nachgewiesen, und
- d) eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 6

Prüfungen

Der praktische, schriftliche und mündliche Teil der Prüfungen regelt sich nach den vom Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen herausgegebenen Richtlinien für die Prüfung der Seefunker.

§ 7

Geltungsbereiche der Seefunkzeugnisse

(1) Das Seefunksprechzeugnis berechtigt den Inhaber nur zur Ausübung des Sprechfunkdienstes auf lediglich mit Sprechfunkgerät ausgerüsteten Seefunkstellen, vorausgesetzt, daß die Leistung der nicht modulierten Trägerwelle 100 Watt nicht übersteigt.

(2) Das Seefunksonderzeugnis berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Telegraphiefunkdienstes auf Seefunkstellen der Dritten Gruppe — jedoch auf Frachtschiffen mit einem Raumgehalt von 1000 BRT und mehr nur als 2. oder weiterer Funker — sowie des Sprechfunkdienstes, vorausgesetzt, daß die Leistung der nicht modulierten Trägerwelle 100 Watt nicht übersteigt.

(3) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes auf Seefunkstellen

- a) der Dritten Gruppe,
- b) der Zweiten Gruppe als 2. oder weiterer Funker,
- c) der Ersten Gruppe als 3. oder weiterer Funker.

(4) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes auf Seefunkstellen

- a) der Dritten Gruppe,
- b) der Zweiten Gruppe mit 8stündigem Dienst,
- c) der Zweiten Gruppe mit 16stündigem Dienst als Leiter (1. Funker) nach mindestens einjähriger Ausübung des Funkdienstes als 1. Funker auf Seefunkstellen der Zweiten Gruppe mit 8stündigem Dienst,
- d) der Ersten Gruppe als 2. oder weiterer Funker,
- e) der Ersten Gruppe als Leiter (1. Funker) nach mindestens einjähriger Ausübung des Funkdienstes als 2. Funker auf Seefunkstellen der Ersten Gruppe.

§ 8

Geltungsdauer der Seefunkzeugnisse

(1) Jedes Seefunkzeugnis ist vom Tage der Ausstellung an drei Jahre lang gültig. Die Gültigkeit kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen um drei Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik den Seefunkdienst jeweils im letzten Gültig-

keitsjahr nachweislich mindestens sechs Monate lang wahrgenommen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Funker in einer Nachprüfung genügende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt hat.

(2) Die Nachprüfung erstreckt sich auf den Nachweis fehlerfreier Aufnahme und Abgabe von Nachrichten und auf Fragen aus den Hauptfächern der entsprechenden Abschlußprüfung.

§ 9

Entzug von Seefunkzeugnissen

Das Seefunkzeugnis kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen entzogen werden,

- a) wenn der Funker in grober Weise gegen wichtige Funkvorschriften oder, gegen gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen hat oder strafrechtlich verurteilt worden ist,
- b) wenn der Funker sich der Nachprüfung nicht unterzieht oder ihren Anforderungen auch bei der Wiederholung nicht genügt,
- c) wenn sich herausstellt, daß der Funker die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr besitzt.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Seefunkzeugnisse, die vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind, berechtigen nicht mehr zur Ausübung des Seefunkdienstes auf Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik. Für die Wiedererlangung dieser Berechtigung gelten die in den Absätzen 2 bis 5 für die verschiedenen Zeugnisarten angegebenen Bedingungen.

(2) Inhaber von Seefunksprechzeugnissen oder Seefunksonderzeugnissen haben an einem entsprechenden Lehrgang teilzunehmen und eine Prüfung abzulegen.

(3) Inhaber eines Seefunkzeugnisses 2. Klasse, die nach dem 8. Mai 1945 mindestens ein Jahr lang den Seefunkdienst auf Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben, können das Seefunksonderzeugnis erhalten. Funker, die diese Tätigkeit mehrere Jahre lang ausgeübt haben, können zur Prüfung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 2. Klasse unter den Bedingungen dieser Durchführungsbestimmung zugelassen werden; die Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungslehrgang wird nicht verlangt.

(4) Ein Seefunkzeugnis 1. Klasse — Vorstufe — kann in ein Seefunkzeugnis 2. Klasse umgetauscht werden, wenn der Inhaber nach dem 8. Mai 1945 mindestens ein Jahr lang den Seefunkdienst auf Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik oder eine gleichwertige Tätigkeit auf dem Gebiet des Seefunkdienstes ausgeübt hat.

(5) Ein Seefunkzeugnis 1. Klasse — Hauptstufe — kann in ein Seefunkzeugnis 1. Klasse umgetauscht werden, wenn der Inhaber die im Abs. 4 angegebenen Tätigkeiten nachgewiesen hat.

(6) Kann der in den Absätzen 3 bis 5 genannte Nachweis über die Dauer der Ausübung des Seefunkdienstes nach dem 8. Mai 1945 nicht erbracht werden, so können sich die Inhaber von Seefunkzeugnissen, die nicht mehr zur Ausübung des Seefunkdienstes auf Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen, zu